

Hinweis 39b.6 LStH 2011

Hinweise zu den Lohnsteuer-Richtlinien 2011

Bundesrecht

Titel: Hinweise zu den Lohnsteuer-Richtlinien 2011

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: LStH 2011

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Hinweis 39b.6 LStH 2011

Beispiele:

A. Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohnes

Ein Arbeitgeber X zahlt im September einen sonstigen Bezug von 1.200 EUR an einen Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber zwei Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen seiner vorigen Arbeitgeber vorgelegt:

- a) Dienstverhältnis beim Arbeitgeber A vom 1.1. bis 31.3.,
Arbeitslohn 8.400 EUR
- b) Dienstverhältnis beim Arbeitgeber B vom 1.5. bis 30.6.,
Arbeitslohn 4.200 EUR

Der Arbeitnehmer war im April arbeitslos. Beim Arbeitgeber X steht der Arbeitnehmer seit dem 1.7. in einem Dienstverhältnis; er hat für die Monate Juli und August ein Monatsgehalt von 2.400 EUR bezogen, außerdem erhielt er am 20.8. einen sonstigen Bezug von 500 EUR. Vom ersten September an erhält er ein Monatsgehalt von 2.800 EUR zuzüglich eines weiteren halben (13.) Monatsgehalts am 1.12.

Der vom Arbeitgeber im September zu ermittelnde voraussichtliche Jahresarbeitslohn (ohne den sonstigen Bezug, für den die Lohnsteuer ermittelt werden soll) beträgt hiernach:

Arbeitslohn 1.1. bis 30.6. (8.400 EUR + 4.200 EUR)	12.600 EUR
Arbeitslohn 1.7. bis 31.8. (2 x 2.400 EUR + 500 EUR)	5.300 EUR
Arbeitslohn 1.9. bis 31.12. (voraussichtlich 4 x 2.800 EUR)	11.200 EUR
	29.100 EUR

Das halbe 13. Monatsgehalt ist ein zukünftiger sonstiger Bezug und bleibt daher außer Betracht.

Abwandlung 1:

Legt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber X zwar den Nachweis über seine Arbeitslosigkeit im April, nicht aber die Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitgeber A und B vor, ergibt sich folgender voraussichtliche Jahresarbeitslohn:

Arbeitslohn 1.1. bis 30.6. (5 x 2.800 EUR)	14.000 EUR
Arbeitslohn 1.7. bis 31.8. (2 x 2.400 EUR + 500 EUR)	5.300 EUR
Arbeitslohn 1.9. bis 31.12. (voraussichtlich 4 x 2.800 EUR)	11.200 EUR
	30.500 EUR

Abwandlung 2:

Ist dem Arbeitgeber X nicht bekannt, dass der Arbeitnehmer im April arbeitslos war, ist der Arbeitslohn für die Monate Januar bis Juni mit $6 \times 2.800 \text{ EUR} = 16.800 \text{ EUR}$ zu berücksichtigen.

B. Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns bei Versorgungsbezügen i. V. m. einem sonstigen Bezug

Ein Arbeitgeber zahlt im April einem 65jährigen Arbeitnehmer einen sonstigen Bezug (Umsatzprovision für das vorangegangene Kalenderjahr) in Höhe von 5.000 EUR. Der Arbeitnehmer ist am 28.2. **2011** in den Ruhestand getreten. Der Arbeitslohn betrug bis dahin monatlich 2.300 EUR. Seit dem 1.3. **2011** erhält der Arbeitnehmer neben dem Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung Versorgungsbezüge i. S. d. § 19 Abs. 2 EStG von monatlich 900 EUR. **Außerdem hat das Finanzamt einen Jahresfreibetrag von 750 EUR bescheinigt.**

Der maßgebende Jahresarbeitslohn, der zu versteuernde Teil des sonstigen Bezugs und die einzubehaltende Lohnsteuer sind wie folgt zu ermitteln:

- | | | |
|------|--|--|
| I. | Neben dem Arbeitslohn für die Zeit vom 1.1. bis 28.2. von
(2 x 2.300 EUR =) | 4.600,00 EUR |
| | gehören zum voraussichtlichen Jahresarbeitslohn die
Versorgungsbezüge vom 1.3. an mit monatlich 900 EUR;
voraussichtlich werden gezahlt (10 x 900 EUR) | <u>9.000,00 EUR</u> |
| | Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn beträgt somit | <u>13.600,00 EUR</u> |
| II. | Vom voraussichtlichen Jahresarbeitslohn sind folgende
Beträge abzuziehen (> § 39b Abs. 3 Satz 3 EStG): | |
| | a) der zeitanteilige Versorgungsfreibetrag und der
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, unabhängig von
der Höhe der bisher berücksichtigten Freibeträge für
Versorgungsbezüge)
(30,4 % von 10.800 EUR ¹⁾ = 3.283,20 EUR
höchstens 2.280 EUR zuzüglich 684 EUR = 2.964
EUR, davon 10/12) | <u>2.470,00 EUR</u> |
| | b) der Altersentlastungsbetrag unabhängig von der Höhe
des bisher berücksichtigten Betrags (30,4 % von
4.600 EUR = 1.398,40 EUR höchstens 1.444 EUR) | <u>1.398,40 EUR</u> |
| | c) vom Finanzamt bescheinigter Freibetrag von jährlich
Gesamtabzugsbetrag somit | <u>750,00 EUR</u>
<u>4.618,40 EUR</u> |
| III. | Der maßgebende Jahresarbeitslohn beträgt somit
(13.600 EUR ./ 4.618,40 EUR) | <u>8.981,60 EUR</u> |
| IV. | Von dem sonstigen Bezug in Höhe von
ist der Altersentlastungsbetrag in Höhe von 30,4 %,
höchstens jedoch der Betrag, um den
der Jahreshöchstbetrag von 1.444 EUR den bei
Ermittlung des maßgebenden Jahresarbeitslohns
abgezogenen Betrag überschreitet, abzuziehen
(30,4 % von 5.000 EUR = 1.520 EUR, höchstens 1.444
EUR abzüglich 1.398,40 EUR) | <u>45,60 EUR</u> |
| | Der zu versteuernde Teil des sonstigen Bezugs beträgt
somit | <u>4.954,40 EUR</u> |
| V. | Der maßgebende Jahresarbeitslohn einschließlich des
sonstigen Bezugs beträgt somit (8.981,60 EUR +
4.954,40 EUR) | <u>13.936,00 EUR</u> |

1)

Maßgebend ist der erste Versorgungsbezug (900 EUR) × 12 Monate > § 19 Abs. 2 Satz 4 EStG .

C. **Berechnung der Lohnsteuer beim gleichzeitigen Zufluss eines regulär und eines ermäßigt besteuerten sonstigen Bezugs**

Ein Arbeitgeber zahlt seinem Arbeitnehmer, dessen Jahresarbeitslohn 40.000 EUR beträgt, im Dezember einen sonstigen Bezug (Weihnachtsgeld) in Höhe von 3.000 EUR und daneben eine Jubiläumsszuwendung von 2.500 EUR, von dem die Lohnsteuer nach § 39b Abs. 3 Satz 9 i. V. m. § 34 EStG einzubehalten ist.

Die Lohnsteuer ist wie folgt zu ermitteln:

		darauf entfallende Lohnsteuer	
Jahresarbeitslohn	40.000 EUR	9.000 EUR	
zzgl. Weihnachtsgeld	3.000 EUR		
	<u>43.000 EUR</u>	10.000 EUR = LSt auf das Weihnachtsgeld	1.000 EUR
zzgl. 1/5 der Jubiläumsszuwendung	500 EUR		
=	<u>43.500 EUR</u>	10.150 EUR = LSt auf 1/5 der Jubiläumsszuwendung = 150 EUR x 5	<u>750 EUR</u>
		LSt auf beide sonstigen Bezüge =	<u>1.750 EUR</u>

D. **Berechnung der Lohnsteuer bei einem ermäßigt besteuerten sonstigen Bezug im Zusammenspiel mit einem Freibetrag**

Ein Arbeitgeber zahlt seinem ledigen Arbeitnehmer, dessen Jahresarbeitslohn 78.000 EUR beträgt, im Dezember eine steuerpflichtige Abfindung von 62.000 EUR, von der die Lohnsteuer nach § 39b Abs. 3 Satz 9 i. V. m. § 34 EStG einzubehalten ist. **Das Finanzamt hat einen** Freibetrag (Verlust V+V) i. H. v. 80.000 EUR **bescheinigt**.

Die Lohnsteuer ist wie folgt zu ermitteln:

Jahresarbeitslohn	78.000 EUR
abzüglich Freibetrag	<u>80.000 EUR</u>
	./. 2.000 EUR
zuzüglich Abfindung	<u>62.000 EUR</u>
Zwischensumme	60.000 EUR
Davon 1/5	12.000 EUR
darauf entfallende Lohnsteuer	200 EUR
Lohnsteuer auf die Abfindung (5 x 200 EUR)	1.000 EUR

Fünftelungsregelung

- Allgemeine Grundsätze > BMF vom 24.5.2004 (BStBl I S. 505, berichtigt BStBl I S. 633)
- Die Fünftelungsregelung ist nicht anzuwenden, wenn sie zu einer höheren Steuer führt als die Besteuerung als nicht begünstigter sonstiger Bezug (> BMF vom 10.1.2000 - BStBl I S. 138).
- Bei Jubiläumsszuwendungen kann der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Zusammenballung unterstellen, wenn die Zuwendung an einen Arbeitnehmer gezahlt wird, der voraussichtlich bis Ende des Kalenderjahres nicht aus dem Dienstverhältnis ausscheidet (> BMF vom 10.1.2000 - BStBl I S. 138).
- Bei Aktienoptionsprogrammen kann die Fünftelungsregelung angewendet werden, wenn die Laufzeit zwischen Einräumung und Ausübung der Optionsrechte mehr als 12 Monate beträgt und der Arbeitnehmer in dieser Zeit auch bei seinem Arbeitgeber beschäftigt ist. Dies gilt auch dann, wenn

dem Arbeitnehmer wiederholt Aktienoptionen eingeräumt worden sind und die jeweilige Option nicht in vollem Umfang in einem Kalenderjahr ausgeübt worden ist (> BFH vom 18.12.2007 - BStBl 2008 II S. 294).

Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit

> R 34.4 EStR , H 34.4 EStH

Wechsel der Art der Steuerpflicht

Bei der Berechnung der Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug, der einem (ehemaligen) Arbeitnehmer nach einem Wechsel von der unbeschränkten in die beschränkte Steuerpflicht in diesem Kalenderjahr zufließt, ist der während der Zeit der unbeschränkten Steuerpflicht gezahlte Arbeitslohn im Jahresarbeitslohn zu berücksichtigen (> BFH vom 25.8.2009 - BStBl 2010 II S. 150).